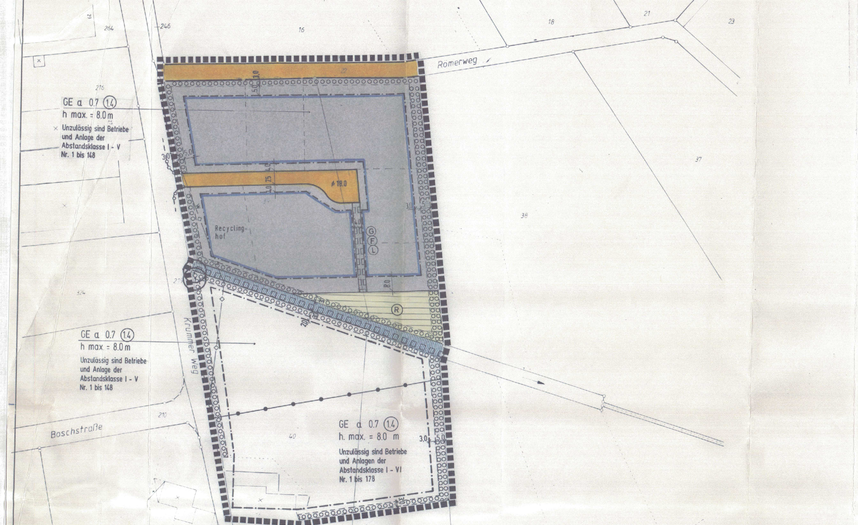

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 Bau GB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE — Gewerbegebiet s. textl. Festsetzungen Nr. 1-3

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,7 — Grundflächenzahl

(14) — Geschoßflächenzahl

h. max. — maximale Bauhöhe s. textl. Festsetzung Nr. 4

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

a — Abweichende Bauweise s. textl. Festsetzung Nr. 5

— Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB

Flächen für Ver- und Entsorgung

(R) — Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zu erhaltende Einzelbäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung gem. § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

(G) — Mit Gehrecht belastete Fläche zugunsten der Anlieger

(F) — Mit Fahrrecht belastete Fläche zugunsten der Anlieger

(L) — Mit Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der Versorgungsträger

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

W — Vorhandene Wasserleitung

Vorhandene Flurstücksgrenze

39 — Vorhandenes Flurstücksnummer

P — Vorhandenes Gebäude

Gewässer

Vorgeschlagener Standort für Einzelbäume

HINWEISE

1) Für den Bebauungsplanbereich besteht ein Pflanzgebot gem. § 178 BauGB. Danach sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und sonstige Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB spätestens 1 Jahr nach Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan baw. für die derzeit unbebauten Grundstücke 1 Jahr nach Baubeginn durchzuführen.

2) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen - Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1) § 1 (4) BauNVO

Gem. § 1 (4) BauNVO wird das Gewerbegebiet nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und eingeschränkt:
Unzulässig sind Betriebe und Anlagen mit ähnlichem immissionsgrad wie sie im Bebauungsplan entsprechender Abstandsklasse 1990 unter der lfd. Nr. (Abstandsklassen) aufgeführt sind. Die unzulässigen Betriebsarten sind in den entsprechenden Bereichen des Plangebietes festgesetzt.

2) § 31 (1) BauGB

Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen mit ähnlichem immissionsgrad der nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

3) § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO

Im gesamten Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe für Elektrowaren der Unterhaltungselektronik, Lebensmittel- Textil-, Schuh-, Leder- und Drogeriewaren ausgeschlossen.

4) § 18 (1) Bau NVO

Die im Gewerbegebiet festgesetzte maximale Bauhöhe kann im Einzelfall durch betriebsbedingte Baukörperteile ausnahmsweise überschritten werden. Bezugspunkt ist die OK. Niveau der zugeordneten Erschließungsstraße.

5) § 22 (4) Bau NVO

Auf den einzelnen Baugrundstücken sind Gebäude in offener Bauweise zu errichten, wobei jedoch eine Überschreitung der Gebäudelänge von 50 m zugelassen ist (abweichende Bauweise).

6) § 9 (1) Nr. 25a BauGB

a) Fassaden von gewerblich genutzten Hallenbauten sind zu begrünen. Der Anteil der zu begrünenden Fläche muß mindestens 50% der geschlossenen Wandfläche einer Gebäudeseite einnehmen

b) Die Grundstücksfläche zur angrenzenden Verkehrsfläche ist mit standortgerechten Laubgehölzen einzugrünen. Eine notwendige Einfriedigung darf erst hinter der Fläche zur Anpflanzung erfolgen und ist in ganzer Höhe zu begrünen. Notwendige Ein- und Ausfahrten sind davon ausgenommen.

c) Die Grundstücksgrenzen zu benachbarten Gewerbegrundstücken sind jeweils in 2.0 m Breite mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.

d) Auf den privaten Stellplatzflächen ist anteilig je 4 Stellplätze mindestens 1 großkroniger heimischer Laubbaum zu pflanzen.

Abstandsliste 1990

I. 1500 m

1 Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 600 MW übersteigt

2 Anlagen zur Destillation oder Raffination (z. B. Kokereien und Schwelereien)

3 Anlagen zur Gewinnung von Roheisen

4 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsstufen

5 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Zellstoff

6 Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Abdeck- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Kohle

II. 1000 m

7 Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle

8 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)

9 Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen

10 Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen (Erz-, Zink- und Kupferschiefer)

11 Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch Nr. 20 und 49)

12 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schienenfahrzeugen (z. B. Fahrzeuge, Container)

13 Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)

14 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Leichtmetallkonstruktionen im Freien (*)

15 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugteilen mit mindestens 10 Produktionsstraßen

16 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schweiß- oder Schneidbrennern

17 Anlagen zur Herstellung von Hüttensand, Hüttenzement oder Hüttenkalk

18 Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen zur Herstellung von Leim, Gelatine oder Futtermehl aus Knochen zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden

20 Kokereibrunkanlagen

21 Prüfstelle für oder mit Luftschrauben, Rotorblattsystemen oder Drehflügelwerken

22 Anlagen zur Luftverdichtung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)

III. 700 m

23 Kundenbau und Holzschleiferei mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung

a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 600 MW beträgt

b) bei Heizwerken mehr als 300 MW übersteigt

24 Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Steinkohlenteer, Steinkohlenteerpech oder von Teer oder Gaswasser

25 Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen

26 Anlagen zum Brennen von Blaukalk, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte

27 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtschutzgewicht (s. auch Nr. 11 und 49)

28 Anlagen zum Umschmelzen von Aluminium (s. auch Nr. 84, 95 und 101)

29 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenstoff oder Elektrokoks wie Silizium, Bariumsilizid

30 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen

31 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln

32 Anlagen zur Herstellung von Ruß

33 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen

34 Anlagen, in denen Bauteile aus Holz hergestellt werden, soweit 10 t Klebstoff oder mehr je Tag verarbeitet werden

35 Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Stoffen oder Stoffgemischen durch Destillation, Rektifikation oder ähnliche Verfahren, soweit 10 t oder mehr je Tag umgesetzt werden

36 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen oder Stoffgemischen durch Polymerisation, Polykondensation oder Polyaddition

37 Anlagen zur chemischen Aufbereitung von Kernbrennstoffen, zur Herstellung von Kernbrennstoffen, zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Verbindungen dieser Stoffe sowie zur Beseitigung von radioaktiven Abfällen

38 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen

39 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind

40 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe

41 Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Bindemittelaufschlämmungen unter Verwendung von Zement

42 Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Stoffen mineralischer oder organischer Herkunft, ausgenommen Mischungen, die lediglich als Bindemittel für Straßenbeläge, Dachbahnen oder Isolierschichten dienen

43 Anlagen zur Herstellung von Asbestzement, Asbestpappe, Asbestfilz, Asbestgewebe, Asbestdichtungen, Asbestbremsbelägen, Asbestschnüren oder ähnlichen Asbesterzeugnissen

44 Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen

45 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzformstoffen

46 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunststoffen, Schmierstoffe, Metallbearbeitungsstoffe

47 Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Elektrographit) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromstoßbürsten, Kohlefasern

48 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde

49 Anlagen zum Lackieren von Gegenständen mit Bandstraßen oder ähnlichen Maschinenanlagen mit mehr als 3 Tauchbecken oder sonstigen Tränkvorrichtungen, ausgenommen Anlagen zum Lackieren von Fahrzeugkarosserien

50 Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren

51 Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 200 kg organischen Lösungsmitteln oder 5 Tonnen Steinkohlenteerpech oder Steinkohlenteerpechmischungen je Stunde oder mehr

52 Anlagen zur Herstellung oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teerpech oder heißen Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Imprägnieren oder Überziehen von Papier mit Bitumen

53 Anlagen zum Spalten von Grünlingen unter Verwendung von Phenol oder Kresolharzen

54 Anlagen zur Herstellung von Gummi- oder Asphaltmischungen oder Massen mit Bitumen, Teer, Pech oder Asphalt

55 Anlagen zur Herstellung von Dachpappe, Asphaltfilz, Asphaltgewebe, Asphaltdichtungen, Asphaltbahnen, Asphaltplatten, Asphaltfliesen, Asphaltrohren, Asphaltschläuchen mit einer Verarbeitung von mehr als 200 kg Bitumen oder Teer je Stunde

56 Anlagen zur Herstellung von Bitumenemulsionen oder -massen

57 Anlagen zur Herstellung von Asphaltmischgut

58 Anlagen zur Herstellung von Bitumenformteilen

59 Anlagen zur Herstellung von Kohlepapier

60 Anlagen zur Herstellung von Linoleum

61 Anlagen zur Herstellung von Isolierplatten aus Kork

62 Anlagen zur Herstellung von Korkmehl

63 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen oder Kautschuk durch Polymerisation, Polykondensation oder Polyaddition

64 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffhalbzeug

65 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffformteilen, ausgenommen Anlagen zum Verarbeiten von Polystyrol

66 Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren oder Gummiregenerat

67 Anlagen zur Herstellung von Kautschukmischungen

68 Anlagen zur Herstellung von Latex

69 Anlagen zur Herstellung von Schaumgummi

70 Anlagen zur Herstellung von Schaumkunststoffen

71 Anlagen zum Reinigen oder zum Entschichten von Bauteilen mit Trichlorethen

72 Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Polyurethanen, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethanen

73 Anlagen, die aus einer oder mehreren Polymerisationsanlagen bestehen, soweit die Summe der Einsatzstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt

74 Anlagen zur Herstellung von Polyestern

75 Anlagen zur Herstellung von Polyurethanschaumstoffen, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethanen

76 Anlagen zur Herstellung von Formteilen aus Polyurethanen, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethanen

77 Anlagen zur Herstellung von Polyurethanschaumstoffen, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt

78 Anlagen zur Herstellung von Polyurethanschaumstoffen, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethanen

79 Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus Stoffen durch Verlösen

80 Anlagen oder unselbständig geschlossene Anlagen für die oder Einheiten von flüssigen, die im trockenen Zustand staubförmig sind, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufellagern, Greifern, Saugrohren oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t oder mehr je Tag umgeschlagen werden können, ausgenommen Anlagen, die nur für oder Einheiten von Erdaushub oder Gesteinen, die bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

81 Depotanlagen für Haus- und Sondermüll

82 Autokrane (*)

83 Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)

IV. 500 m

84 Hochöfenwerke und Hüttenwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung

a) bei Hochöfenwerken von 100 MW bis 300 MW

b) bei Hüttenwerken mehr als 100 MW beträgt

85 Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten

86 Stahlbäder, in denen Spiegeleisen oder Ferrolegierungen erschmolzen werden

87 Anlagen zum Brennen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gesteinen einschließlich Schleuder- und Abtrahmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies

88 Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Kreide, Quarz, Schamotte, Schwefelsäuren, Talkum, Ton, Zuf (Talk) oder Zementklinker

89 Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest

90 Anlagen zum Bähen von Perlit, Schiefer oder Ton

91 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einem Rauminhalt der Brennanlage von 1 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage betrug, ausgenommen elektrisch betriebe Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden

92 Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementsteinen unter Dampfdruck

93 Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossener Halle (*)

94 Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen mit Kupolöfen (s. auch Nr. 11 und 49), Elektroöfen oder Flammöfen mit einer Einsatzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzöfen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzleistung von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- und Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kalten Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußeisen je Monat

95 Anlagen zum Gießen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Kernen (*)

96 Anlagen zur Herstellung von Bleiglasur

97 Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotorschneiden mit einer Nennleistung des Rotorschneiders von 100 kW oder mehr

98 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch Umsetzung von Metallen oder Metallverbindungen mit Säuren, Alkalien, Ammoniak, Salzen, Elster, Azetate, Äther

99 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen

100 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen

101 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunststoffformteilen

102 Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, Schmierfette, Schmierseife, Metallbearbeitungsstoffe

103 Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Elektrographit) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromstoßbürsten, Kohlefasern

104 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde

105 Anlagen zum Erschmelzen von Nichteisenmetallen (Erz-, Zink- und Kupferschiefer) (s. auch Nr. 11 und 49)

106 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 50 t oder mehr je Stunde

107 Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle

108 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind

109 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe

110 Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Bindemittelaufschlämmungen unter Verwendung von Zement

111 Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Stoffen mineralischer oder organischer Herkunft, ausgenommen Mischungen, die lediglich als Bindemittel für Straßenbeläge, Dachbahnen oder Isolierschichten dienen

112 Anlagen zur Herstellung von Asbestzement, Asbestpappe, Asbestfilz, Asbestgewebe, Asbestdichtungen, Asbestbremsbelägen, Asbestschnüren oder ähnlichen Asbesterzeugnissen

113 Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen

114 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzformstoffen

115 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunststoffen, Schmierstoffe, Metallbearbeitungsstoffe

116 Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Elektrographit) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromstoßbürsten, Kohlefasern

117 Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder Bahnen mit Lacken oder Anstrichstoffen, ausgenommen Anlagen zum Lackieren von Fahrzeugkarosserien

118 Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Knochenleim oder Knochenmehl

119 Anlagen zum Lagern oder Aufbereiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wollwäschereien, ausgenommen Anlagen für weiterverarbeitete Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 49 erfaßt werden

120 Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Gerben von ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle

121 Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken

122 Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Hefeerzeugnissen

123 Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde

124 Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzstoffen, Getreide, Kakao oder Nüssen

125 Anlagen zur Herstellung von Lebkuchen oder Zuckerwaren

126 Anlagen zur Herstellung von Milchprodukten

127 Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Reinhaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Verfahren der Abfallbeseitigungstechnik zurückgewonnen werden, soweit eine Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde

128 Kornbrennereien

129 Anlagen zum Umschlagen von festem Abfall im Sinne des § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Schutt, soweit bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

130 Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen

a) weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder

b) ausschließlich einvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird

131 Anlagen zur Herstellung von Bauwerksanstrichen, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einem Verbrauch an Lösemitteln von 25 kg ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden

132 Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten organischen Verbindungen

133 Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)

134 Anlagen, wenn die Abnahmeleistung einer oder mehrerer Pumpen 100 KW oder mehr beträgt sowie Anlagen zum Abfüllen von Flüssigkeiten

135 Asbestzementverpackungen

136 Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Sinn, Kies, Ton und Lehm

137 Anlagen zur Herstellung von Bauwerksmörtel in Silos (ortsfeste) Trockenmischanlagen

138 Entwässerte- oder Baustoffrecyclinganlagen, ausgenommen ortsfeste Anlagen

139 Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)

141 Anlagen zur Herstellung von Schwemmsteinen (*)

142 Betonwerke (*)

143 Silo- oder Grünfuttersilos (*)

144 Schwemmsteinwerke

145 Chamierlederlagen

146 Darmsaitenlager

147 Betriebshöfe für Müllabfuhr oder der Straßenreinigung (*)

148 Speditionen oder An- sowie Verkäufe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)

V. 300 m

149 Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lackharzen oder Drahtlacken mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag

150 Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen oder beliebigen Materialien, ausgenommen Anlagen zum Lackieren von Fahrzeugkarosserien oder Anlagen, soweit die Lacke organische Lösemittel enthalten und nicht dieser 25 kg oder mehr je Stunde oder 200 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden

151 Anlagen zum Bahnen oder Imprägnieren von Geweben mit Kautschuklösungen oder Massen mit einer Leistung bis zu 200 kg Spinnfaser je Woche

152 Anlagen zum Reinigen oder zum Entschichten von Bauteilen mit Trichlorethen

153 Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Klebstoffen mit einem Verbrauch an Lösemitteln von 25 kg ausgenommen Anlagen, in denen diese Klebstoffe ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden

154 Anlagen zur Herstellung von Polyurethanen, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethanen

155 Anlagen zur Herstellung von Formteilen aus Polyurethanen, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethanen

156 Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen

- Anlagen in Gaststätten
- Räucherei mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche

157 Anlagen zum Trocknen von Gemüse, Magermilch, Obst, Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von landwirtschaftlichen Gemüse oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb

158 Anlagen zur Trocknung von Futtermittel mit einer Leistung von 100 t/h oder mehr

159 Anlagen zur Herstellung von Mischfutter (*)

160 Anlagen zur Herstellung von Stärke aus Getreide, Kartoffeln, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten

161 Massentierhaltungen, Bienenbeständen, anlagen oder Bäuerien mit einem Ausstoß von 5000 t/ Brot oder mehr je Jahr

162 Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Einsatz von Lösemitteln

163 Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbemitteln oder Bleichmitteln Stoffen. Ohne oder Verwendung von Lösemitteln oder Bleichmitteln

164 Anlagen zur Herstellung von Bodenbelägen aus Linoleum

165 Automatische Autowaschstraßen (*)

166 Pickanlage für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr

167 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien

168 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen

169 Anlagen zur Herstellung von Mitteln, Kleister und Pasten aus Holz und anderen Holzmehlen

170 Zichorienwerke (*)

171 Zichorienwerke ohne Verarbeitung

172 Aufbereitungsanlagen für Teilfahrzeuge (*)

173 Betriebshöfe der Fahrten zur Herstellung von Steinholzestrich

174 Anlagen zum Kunststoffbeschichten

175 Milchsammelstellen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)

176 Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Gesteinsmahlmaschinen, soweit mehr als 100 t Schüttgut je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von witterungsbedingten Schwankungen im anderweitigen Betrieb

VI. 200 m

177 Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzementplatten auf Maschinen

178 Getriebe zur Herstellung von Fertigzementen (Kanalrohrmasse, Coloring-Betonbau)

179 Schlossereien, Eisenwerke, Schmiedereien oder Schweißereien

180 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen

183 Asbestzementwerke

184 Tischlereien oder Schreinereien

185 Tischlereibetriebe, die nicht durch Nr. Nrn. 173 oder 178 erfaßt werden

186 Anlagen zur Herstellung von Lederwaren, Pelzen oder Pelzbekleidung, ausgenommen Anlagen zum Zuschneiden von Pelzen

187 Kunststoffverarbeitungsanlagen

188 Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen, Industrieteilen oder Rußwerke

189 Schlossereien oder Werkstätten

190 Kraftfahrzeughallen oder Anlagen zur Herstellung von Fahrzeugen

191 Großbäckereien oder große chemische Reinigungsanlagen

192 Betriebe von Fernseh-, Rundfunk-, Telefon-, Telegrafie- oder Elektrogeräteindustrie sowie feinmechanischen oder feinoptischen Industrie

193 Bäckereien

194 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung

195 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten

196 Anlagen zur Rundfeuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt wird

VII.100 m

197 Anlagen zum Verarbeiten von Naturstein (Granitmetallwerke, Cobering-Betonbau)

198 Schlossereien, Eisenwerke, Schmiedereien oder Schweißereien

199 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen unter Verwendung von Phenolharzen

213 Anlagen zur Herstellung von Bitumen, Kleister und Pasten aus Holz und anderen Holzmehlen

217 Zichorienwerke (*)

218 Zichorienwerke ohne Verarbeitung

219 Autoreifenrunderneuerungen für Teilfahrzeuge (*)

220 Betriebshöfe der Fahrten zur Herstellung von Steinholzestrich

221 Anlagen zum Kunststoffbeschichten

222 Milchsammelstellen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)

223 Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Gesteinsmahlmaschinen, soweit mehr als 100 t Schüttgut je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von witterungsbedingten Schwankungen im anderweitigen Betrieb

Dar in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei IHS (*) gekennzeichneten Anlagenarten ausschließlich oder weit überwiegend aus Grünen, Immissionsgründen und basiert auf dem Immissionsschutzerlaß vom Schutz dieser Wohngebiete vor Luftverunreinigungen und Geräuschen durch Anlagen verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein Kerngebiet, oder Gebiet mit vorwiegend Wohngebäuden handelt.

Die Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten und Wohngebieten oder sonstigen, der Erholung dienenden Gebieten kann nicht schematisch oder überschlägig Anwendung finden. Es kann ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.

Wadersloh, den

Für die Richtigkeit der kartografischen Darstellung des örtlichen Zustandes und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung.

, den

Der Rat der Gemeinde hat am nach §§ 2 Abs. 1 - 5 , 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluß ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wadersloh , den

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Wadersloh , den

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat am nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Wadersloh , den

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Wadersloh , den

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat am nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Wadersloh , den

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluß des Bebauungsplanes am ortsüblich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am Rechtskraft erlangt.

Wadersloh , den

Gemeindedirektor

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der zuletzt geänderten Fassung.
Das Baugesetz (BauG) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalles (Planzeichenverordnung 1981 - PlanV 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalles (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 26.06. 1984 (GV NW S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432).

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinig